

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Juli 1950.

108/A/B.  
zu 145/JAnfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Ausbezahlung der von der amerikanischen Besatzungsmacht geleisteten Mietzinse an die Hauseigentümer, beantwortet Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha wie folgt:

Die Bundesfinanzverwaltung erhält von den Benützern der von der USFA in Anspruch genommenen Objekte keine Zahlungen; sie ist auch über die Höhe der Dollarmieten, die diese allenfalls zu entrichten haben, nicht unterrichtet. Soweit festgestellt werden konnte, leisten die Benutzer der bezeichneten Objekte in der Regel an US-Dienststellen keine Zahlungen, sondern verlieren nur durch die Bereitstellung von Naturalwohnungen den Anspruch auf Bezahlung ihrer - allerdings nach amerikanischen Verhältnissen bemessenen - Quartiergeldzulagen.

Der Bund hat bis einschliesslich Dezember 1949 von den USFA für alle gemieteten Objekte (Wohnungen, Betriebe, Kasernen usw.), an Mieten und Bauschvergütungen für Betriebskosten insgesamt rund 3,5 Millionen Dollar erhalten. Diese Dollars sind der Österreichischen Nationalbank zugeflossen und im Rahmen des Dollarplanes zur Bezahlung lebenswichtiger Importe der Wirtschaft verwendet worden. Der Bund erhielt für diese Dollarbeträge den nach dem jeweiligen amtlichen Kurs sich ergebenden Schilling-Gegenwert; er betrug rund 34,4 Mill. S. Die Ausgaben des Bundes für Mieten einschliesslich Betriebskosten und Reparaturen im gleichen Zeitraum haben..... 73,4 Mill. S betragen. Daher ergab sich im Vergleichszeitraum ein Abgang von 39,0 Mill. S

Dieser hohe Verlust ist zunächst darauf zurückzuführen, dass den Dollarvergütungen der USFA im allgemeinen die gesetzlichen Mieten und das Betriebskostenpauschale nach dem Stand vom Juli 1947 zugrunde liegen. Da sich seit Juli 1947 die Betriebskosten und Mietabgaben ganz bedeutend erhöht hatten, da ferner bei dem grossen Verbrauch der amerikanischen Mieter an Strom, Gas und Wasser das mit 25 % der reinen Dollarmieten bemessene Betriebskostenpauschale völlig unzureichend war und weil schliesslich die Instandhaltungskosten der besetzten Liegenschaften infolge der hohen Beanspruchung der Objekte durch die Besatzungstruppen ständig ansteigen, war auch der sich für die Republik Österreich ergebende Reinverlust bis zur Zeit der Kursregulierung, das ist bis November 1949, ständig im Ansteigen begriffen. Diese ungünstige Entwicklung ist erst infolge der Erhöhung des Dollarkurses von 1 \$ = 10 S auf 1 \$ = 26 S mit 25. November 1949 zum Stillstand gebracht worden. Aber trotz dieser Kurs-

erhöhung ist die Mietengebarung in den von den USFA besetzten Landesteilen Österreichs nicht aktiv geworden.

Den Schillinggegenwerten der auf das erste Vierteljahr 1950 entfallenden Dollarmieten für alle besetzten Objekte, Wohnungen, Hotels, andere Betriebe von rund ..... 8,9 Mill.S stehen Ausgaben des Bundes für Mieten, Betriebs- und Instandhaltungskosten von ..... 10,5 Mill.S gegenüber, so dass sich im ersten Vierteljahr 1950 ein Abgang von rund ..... 1,6 Mill.S ergibt.

Die Gesamtgebarung hinsichtlich der beschlagnahmten Objekte wirft daher für den Bundesschatz Überschüsse nicht ab. Es besteht derzeit auch keine Möglichkeit, im Hinblick auf die Pauschalierung der Betriebs- und Reparaturkosten durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1947 die Verrechnung mit der amerikanischen Besatzungsmacht in einer Art umzustellen, dass die von den USFA erzielten Einnahmen für jedes einzelne Objekt gesondert abgerechnet und an die Besitzer weitergeleitet werden können.

-.-.-.-.-